

Reglement zum Wanderpreis des Eidgenössischen Weidlingswettfahrens

1. Der Wanderpreis des Eidgenössischen Weidlingswettfahrens wird vom Schweizer Wasserfahrverband gestiftet.
Vertreten und Ansprechperson ist der jeweilige Vorsitzende der Technischen Kommission.
2. Der Wanderpreis gelangt an den Eidgenössischen Weidlingswettfahren, zu welchen der Schweizer Wasserfahrverband neben dem durchführenden Verein als Veranstalter, als nationaler Botschafter des Wasserfahrens auftritt, zur Austragung.
3. Gewinner des Wanderpreises wird jeweils der Verein, welcher in der Klassierung über alle zur Wertung bestimmten Disziplinen im ersten Rang steht.
4. Der Gewinner des Wanderpreises kommt für die Kosten der Gravierung auf. Diese wird jeweils durch den Schweizer Wasserfahrverband in Auftrag gegeben.
5. Der Wanderpreis ist spätestens 30 Tage vor dem nächsten Eidgenössischen Weidlingswettfahren dem Schweizer Wasserfahrverband in einwandfreiem Zustand gegen Quittung zurückzugeben.
6. Der Wanderpreis bleibt bis auf Widerruf des Verbandes ,mit einer Ankündigung von mindestens 4 Jahren im Umlauf.
7. Geht der Wanderpreis verloren oder wird er beschädigt, muss der jeweilige Besitzer in vollem Umfang für den Schaden und Ersatz aufkommen.

Bern, 25. März 2023

Martin Seiler
Präsident

Stephan Weisskopf
Leiter der Technischen Kommission